Einwohnergemeinde 3812 Wilderswil



Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens"

Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (1.12.802)

Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)
- das Organisationsreglement vom 24.05.2004, Art. 5 Bst. b

folgendes

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens.

Zweck Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0,2 - 1,0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314.01 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten Art. 5

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Der Präsident: Der Sekretär: